



Datum [Date]:	19.10.19	Zeit[time]:	20:00 Uhr
Betreff [Subject]:	Entscheidung 03	Dok-Nr.[Doc. Nr]:	2.4
Von [From]:	den Sportkommissaren	Anzahl der Seiten [Number of Pages]:	2
An [To]:	Teilnehmer mit der Start-Nr: 1		
	Bewerber: Skoda Auto Deutschland		
	Fahrer: Fabian Kreim		
	Tobias Braun	Anhänge [Attachments]:	1

Die Sportkommissare erhielten am 19.10.2019 um 13:30 Uhr eine Mitteilung des Rallyeleiters (siehe Anlage), haben den Bewerber und die Fahrer vorgeladen und um 16:45 Uhr angehört, haben St.-Nr. 3 Dinkel/Fürst und St.-Nr.5 Geipel/Becker-Brugger in Anwesenheit der Betroffenen als Zeugen angehört und sowohl das N-TV Onboard Video und das eigene Onboard Video der St.-Nr. 1 gesichtet und kommen nach sorgfältiger Abwägung aller Tatsachen zu folgendem Ergebnis:

Sachverhalt Die St.-Nr. 3 verunfallte auf Wertungsprüfung 7 zwischen Posten 28 und 29 um 11:17 Uhr. Die Fahrbahn war trocken und es herrschten klare Sichtverhältnisse. In einer Linkskurve kam die St.-Nr. 3 rechts von der Fahrbahn ab und kam unterhalb der Fahrbahn in einem Waldstück zum Stehen. Eine vom Unfallfahrzeug abgerissene Stoßstange lag am rechten Fahrbahnrand und Äste auf der Fahrbahn. Die St.-Nr. 1 passierte die Unfallstelle ohne anzuhalten.

Verstoß gegen Art. 40.2.3 DMSB Rallye-Reglement

Entscheidung Disqualifikation, die nachfolgenden Teilnehmer rücken **nicht** auf.

Begründung Fahrer und Beifahrer haben sich dahingehend eingelassen, weder ein verunfalltes Auto, noch ein OK-Schild gesehen zu haben. Dem Fahrer sei nur „Gestrüpp“ auf der Fahrbahn aufgefallen. Artikel 40.2.3 DMSB Rallye-Reglement schreibt vor, dass ein nachfolgender Teilnehmer sofort und ohne Ausnahme anhalten muss, um Hilfe zu leisten, wenn kein OK-Schild gezeigt wird. Obwohl kein Auto zu sehen war wäre ein Anhalten geboten gewesen, da eine abgerissene Stoßstange am Fahrbahnrand und Bremsspuren auf der Fahrbahn zu sehen waren und die Hälfte der Strecke mit Buschwerk bedeckt war, die auf eine Unfallsituation hindeuteten was sich aus den gesichteten Onboard Videos ergibt. Aufgrund der durch den Verlauf der bisherigen DRM/ADAC Rallye Masters geprägten erhöhten Sicherheitssensibilität ist die ausgesprochene Strafe ist daher schuld- und tatangemessen.

Das Team wird auf sein Recht zur Berufung hingewiesen. Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung, die dieser Entscheidung beigelegt ist, wird hingewiesen.


Michael P. Heß
Die Sportkommissare


Tobias Amann


Carsten Ruscher